

# Teilnahmevoraussetzungen

für Feuerwehrlehrgängen auf Kreisebene im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen ist, zusammen mit der Anmeldung, zu belegen. Teilnehmer die die unten genannten Voraussetzungen nicht erfüllen werden nicht einberufen oder (wenn sie als Ersatzteilnehmer bei Lehrgangsbeginn erscheinen) wieder nach Hause geschickt.

## Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

a) Angehörige von Einsatzabteilungen werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres zum Grundlehrgang zugelassen, wenn:

- sie eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (min. 9 Stunden, nicht älter als 2 Jahre) nachweisen können.

b) Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zum Grundlehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr (SBI/GBI) vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme am Grundlehrgang und dem Zwei-Jahres-Programm in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen und
- sie eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (min. 9 Stunden, nicht älter als 2 Jahre) nachweisen können.

c) Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren können zur Teilnahme am Grundlehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie im Quartal des Abschlusses des Grundlehrgangs das 17. Lebensjahr vollenden,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr (SBI/GBI) vorliegt.
- sie eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (min. 9 Stunden, nicht älter als 2 Jahre) nachweisen können.

## Lehrgang „Sprechfunker“:

Zum Lehrgang „Sprechfunker“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) erfolgreich abgeschlossen und
- die Verpflichtungserklärung nach § 1 Abs. 1-3 Verpflichtungsgesetz unterzeichnet hat.
- Der Sprechfunkerlehrgang **muss** vor dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang und **soll** vor dem Maschinistenlehrgang abgeschlossen sein.

## Lehrgang „Maschinisten“:

Zum Lehrgang „Maschinisten“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) hat und
- im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse (min. B oder 3) ist
- und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Lehrgang „Maschinisten“ und muss mindestens 1 Jahr betragen
- Der Sprechfunkerlehrgang soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein

## Lehrgang „Techn.Hilf. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen I“

Zum Lehrgang „Techn.Hilf. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen I“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- die Truppmannausbildung Teil 2 (min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Techn.Hilf. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen I und muss mindestens 2 Jahre betragen

## Lehrgang „Lehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall“

Zum Lehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- die Truppmannausbildung Teil 2 (min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Lehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall muss mindestens 2 Jahre betragen.

## Lehrgang „Truppführer“:

Zum Truppführerlehrgang kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- die Truppmannausbildung Teil 2 (min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Der Abstand zwischen Grundlehrgang und Truppführerlehrgang muss mindestens 2 Jahre betragen.
- Im Rahmen der Truppmannausbildung sollen der Sprechfunklehrgang und der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden.

## Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“:

Zum Atemschutzgeräteträgerlehrgang kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) erfolgreich abgeschlossen und
- die Tauglichkeit durch eine Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach Grundsatz G 26.3 (Bescheinigung nicht älter als 3 Monate) nachweist oder 12 Monate, wenn die „Einführung in die Tätigkeiten mit Atemschutz“ vorliegt
- und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Sprechfunklehrgang **muss** vor dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang abgeschlossen sein

## Lehrgang „Atemschutzgeräteträger II“ (CSA):

Zum Atemschutzgeräteträgerlehrgang II (Tragen von Chemikalienschutzanzügen) kann zugelassen werden, wer:

- den Atemschutzgeräteträgerlehrgang erfolgreich abgeschlossen und
- die Tauglichkeit durch eine Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach Grundsatz G 26.3 nachweist und
- die Voraussetzungen nach der FwDV 7 erfüllt.

## Atemschutzstreckendurchgänge:

Voraussetzungen: Zu einer Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage kann zugelassen werden, wer:

- den Lehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang erfolgreich abgeschlossen und
- die Tauglichkeit durch eine Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach Grundsatz G 26.3 nachweist.

## Seminar Führungslehre – Baustein A – :

(Persönlichkeit und Führungsverhalten)

- Für Personen, die bereits den Gruppenführerlehrgang absolviert haben oder bereits in Funktion als Wehrführende, Leitende oder deren Stellvertretende sind, ist der Führungsbaustein A das vorgesehene Format.
- Teilnehmende ausschließlich in Zivil, keine Uniformbestandteile

# **Seminar Führungslehre – Baustein N – :**

(Führungsnachwuchskompetenz)

- richtet sich ausschließlich an Personen, die die Truppführerausbildung abgeschlossen haben und die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang erwägen, aber noch nicht angemeldet sind
- Teilnehmende ausschließlich in Zivil, keine Uniformbestandteile

## **Lehrgang „Absturzsicherung“:**

Zum Lehrgang „Absturzsicherung“ kann zugelassen werden, wer:

- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) erfolgreich abgeschlossen hat und min. 80 Stunden standortbezogene Kenntnisse in zwei Jahren zwei vollzogen hat.
- Gerätesatz „Absturzsicherung“ muss am Standort vorhanden sein
- Empfehlungen zur körperlichen Voraussetzung:
  - Atemschutztauglichkeit G26/3
  - Arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 41“Arbeiten mit Absturzgefahr“

## **Folgende Lehrgangsmodelle werden von uns angeboten:**

### **Lehrgang in Präsenz-Form:**

- Der Lehrgang findet an allen Lehrgangstagen in Präsenz statt.

### **Lehrgang im Blended-Learning-Format:**

- Der theoretische Teil des Lehrgangs findet Online in der Lernwelt der HLFS statt.
- Ein stabiler Internetzugang ist erforderlich

### **Lehrgang im Vollzeit-Format:**

- Der Lehrgang findet von Montag bis Donnerstag bereits ab 08:00 Uhr statt.